



## Die neue Satzung – häufige Fragen und Antworten

- *Bis wann muss ich mich entscheiden, ob ich den bisherigen Regelbeitrag beibehalten möchte?*

Bis zum 31.12.2008; die Entscheidung wirkt auf den 01.01.2008 zurück. Allerdings ist bis zu einer Entscheidung der neue Regelbeitrag von 1007,00 EUR monatlich zu entrichten

- *Was mache ich, wenn mir eine Entscheidung noch nicht möglich ist, ich aber den Beitrag von 1007,00 EUR derzeit nicht bezahlen kann?*

In dem Fall sollte kurzfristig ein Antrag auf Nachlass gestellt werden, so dass nur ein Beitrag von 19 % der Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit fällig wird, Basis ist das Einkommen aus 2007.

- *Nun liegt der Steuerbescheid aus 2007 noch nicht vor, wie weise ich das Einkommen aus 2007 nach?*

Durch Vorlage einer BWA oder GuV aus 2007, mindestens jedoch aus den Monaten Januar bis September 2007, testiert vom Steuerberater. Ein einfaches Einkommenstestat des Steuerbersaters reicht auch. Der Beitragsnachlass ist dann vorläufig und wird mit dem Steuerbescheid zu gegebener Zeit überprüft.

- *Verändert sich grundsätzlich etwas beim Berufsunfähigkeitsschutz?*

Grundsätzlich hat sich in der Definition der Berufsunfähigkeit nichts verändert, versichert ist die Tätigkeit als Zahnarzt. Natürlich wird sich die Anwendung dieser Vorschrift ändern müssen, da sich der Beruf des Zahnarztes mit den Tätigkeitsmöglichkeiten (Praxis mit Vertretern etc.) wandelt. Die Berechnung ist in der neuen Satzung allerdings mit der neuen Rentenformel auch verändert worden.

- *Bisher wurde eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nur gewährt, wenn diese auf Dauer vorlag. Bleibt es dabei?*

Die neue Satzung kennt neben der Dauerrente nunmehr auch die zeitlich befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Veränderung der Erkrankungen, wegen derer die Berufsunfähigkeitsrente beantragt wird, zeigt, dass es mit einer zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente – ggf. mit Unterstützung der Rehabilitationsmöglichkeiten – möglich sein kann, das Mitglied in das zahnärztliche Berufsleben zurückzuführen. Da die bisherige Satzung keine befristeten Berufsunfähigkeitsrenten vorgesehen hatte, ist es zu entsprechenden Härtefällen gekommen, die nunmehr vermieden werden können.

- *Gilt auch für die bisherigen Mitglieder, dass es die Berufsunfähigkeitsrente nur bis zum 60. Lebensjahr gibt?*

Für die bisherigen Mitglieder ist zur Vermeidung von Härten im Übergang von der bisherigen Satzung auf die neue Satzung eine Übergangsregelung in § 42 Abs. 7 geschaffen worden, nach der die Berufsunfähigkeitsrente per 12/2007 mit einer zweiprozentigen jährlichen Abschmelzung mindestens bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit gezahlt wird, sofern die nach neuer Sat-

zung berechnete Berufsunfähigkeitsrente niedriger sein sollte.

- *Warum gibt es keine Übergangsregelung beim Hinausschieben des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr?*

Das Hinausschieben des Renteneintrittsalters bewirkt im Versorgungswerk eine Rentensteigerung. Ohne Berücksichtigung einer Beitragszahlung ab dem 65. Lebensjahr kann man davon ausgehen, dass die erreichte Rentenanwartschaft um gut 10 % durch das Hinausschieben steigt. Dazu kommt natürlich noch der Effekt der weiteren Beitragszahlung.

- *Dann ist die Veränderung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr gar keine Rentenkürzung?*

Genau, es ist das Angebot, nach eigener Entscheidung zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr in Rente zu gehen, so wie es den eigenen Erfordernissen entspricht.

- *Die Vorziehung auf das 60. Lebensjahr bedeutet aber ja einen Abschlag von 0,4 % pro Monat der Vorziehung in Kauf zu nehmen. Ist das gerecht?*

Der Abschlag ist versicherungsmathematisch ermittelt anhand der statistischen Lebenserwartung der Mitglieder. Letztlich steht statistisch für jedes Mitglied – immer im Verhältnis zu seinen eingezahlten Beiträgen – ein gewisser Kapitalstock für die Rentenzahlung zur Verfügung, der mit allen Zinsen für die Rentenzahlung in der statistisch zu erwartenden Rentenbezugszeit reichen muss. Wenn nun eine Rentenvorziehung erfolgt, dann muss das Kapital auf mehr Jahre gestreckt werden, daher erfolgt ein Abschlag. Dieser mag in anderen Systemen niedriger oder auch höher sein, bei uns ist er auf den Bestand der Freiberufler ermittelt.

- *Gibt es Alternativen für den gleitenden Übergang in die Altersrente?*

Die Satzung sieht vor, dass jedes Mitglied ab der Vollendung des 60. Lebensjahres auch ohne Einkommensnachweis den halben Regelbeitrag entrichten kann. So ist es möglich für einen gleitenden Übergang in die Altersrente die laufende Belastung zu senken ohne die Altersrente bereits in Anspruch nehmen zu müssen.

- *Bisher gab es keine Rehabilitationsmaßnahmen, warum werden diese jetzt eingeführt?*

Die medizinische Rehabilitation – und nur die wurde eingeführt – bietet die Möglichkeit in einigen Fällen eine bestehende Berufsunfähigkeit zu beheben oder eine akut drohende Berufsunfähigkeit zu verhindern. Nur für diesen Fall wurde die Satzungsregelung eingeführt, nach der das Versorgungswerk einen Zuschuss leisten kann. Das Versorgungswerk selber führt keine Maßnahmen durch, sondern unterstützt nur bei organisierten besonders aufwendigen Maßnahmen finanziell. Eine Kostenerstattung ist also immer nachrangig nach den sonstigen Leistungsträgern in diesem Bereich.

- *Was verstehe ich unter dem Begriff Generationentafeln?*

Generationentafeln liegen seit 2007 erstmals vor, bislang gab es als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der notwendigen Rückstellungen die Periodentafeln. In den Periodentafeln wurde z.B. ermittelt, welche Lebenserwartung eine 65jährige Frau hat. Dabei kam es auf den Geburtsjahrgang nicht an. Die Generationentafeln machen das Gleiche aber noch getrennt nach einzelnen Jahrgängen. Mit der heutigen modernen Computertechnik war es möglich, ein Zahlenmaterial in diesem Umfang zu erstellen.

- *Worin liegt der Vorteil der Generationentafeln?*

Durch die Anwendung der Generationentafeln wird deutlich, wie unterschiedlich die Lebens-

erwartungen der einzelnen Generationen bzw. Jahrgänge sind und wie erheblich sie voneinander abweichen. Hieraus konnten für die Satzung Vielfache entwickelt werden, die den aktuellen Wert einer Beitragszahlung maßgeblich mitbestimmen. Denn je höher die Lebenserwartung, um so niedriger muss das Vielfache sein und umgekehrt.

- *Entsteht durch die neuen Generationentafeln wieder Rückstellungsbedarf?*

Durch die neuen Sterbetafeln entsteht erheblicher Rückstellungsbedarf, da die Längerlebigkeit schneller voranschreitet als erwartet. In den Versorgungswerken wird ein zusätzlicher Kapitalbedarf von 10-20 % diskutiert. Umso wichtiger ist es, die Sterbetafeln regelmäßig - geplant ist alle 10 Jahre - im Zusammenwirken aller deutschen Versorgungswerke neu zu ermitteln. Dieser Rückstellungsbedarf ist aber in der Umstellung auf die neue Satzung bereits erfüllt, so dass aus diesen Generationentafeln keine Deckungslücken entstanden sind.

- *Macht die eingearbeitete Vielfachenmatrix das System nicht wieder unübersichtlich?*

Eigentlich nicht, denn jedes Mitglied bekommt einmal das Vielfache zugeordnet, das seinem Eintrittsalter entspricht. Dieser Wert bleibt für Pflichtbeiträge während der gesamten Mitgliedschaft bestehen.

- *Die Bewertung der freiwilligen Beiträge ist also davon abweichend?*

Freiwillige Beiträge sind versicherungsmathematisch wie Einmalversicherungen zu behandeln, aus diesem Grunde werden die freiwilligen Beiträge mit dem Vielfachenwert des Entrichtungsjahres bewertet, je später der freiwillige Beitrag gezahlt wird, umso kürzer die Verweildauer im Versorgungswerk, umso niedriger das Vielfache für die Bewertung.

- *Ab 2008 gilt für alle Mitglieder wieder die Teilnahme an der Hinterbliebenenversorgung. War das notwendig?*

Ja, als Rentenversicherung der ersten Säule mit der Ersatzfunktion für die gesetzliche Rentenversicherung war die Hinterbliebenenversorgung für alle Mitglieder verpflichtend aufzunehmen. Seit dem Alterseinkünftegesetz legt der Gesetzgeber für die Beibehaltung der Steuerfreiheit des Versorgungswerkes und der Befreiung der angestellten Kolleginnen und Kollegen zugunsten des Versorgungswerkes sehr viel mehr Wert auf die Vergleichbarkeit des Leistungsspektrum der Versorgungswerke mit der gesetzlichen Rentenversicherung.

- *Haben die bisher von der Hinterbliebenenversorgung befreiten Mitglieder nunmehr noch Gestaltungsmöglichkeiten, da diese ja regelmäßig andere Absicherungen eingegangen sind?*

Selbstverständlich können die genannten Mitglieder auch weiterhin die Befreiung von der Hinterbliebenenversorgung erwirken für zukünftige Beiträge, hierzu wurde der dafür in Frage kommende Personenkreis angeschrieben. Da im neuen System ein einheitlicher Regelbeitrag gilt, wird – versicherungsmathematisch ermittelt- in dem Falle der weiteren Hinterbliebenenversorgungsbefreiung ein Ledigenzuschlag in Höhe von 10 % auf die Altersrente gewährt.

- *War der Zuschlag nicht bislang 25 %? Warum wurde er für die neuen Beiträge gesenkt?*

Der Zuschlag von 25 % basierte auf den ursprünglichen Berechnungsgrundlagen des Versorgungswerkes aus viel früheren Jahren, verbunden mit einer separaten Hinterbliebenenversorgungsberechnung. Der neue Zuschlag von 10 % entspricht der Lebenserwartung sowie Lebenserwartungsdifferenz zwischen Männern und Frauen, die sich signifikant verändert hat. Gleichzeitig wird hierbei der Tatsache rechnung getragen, dass im Berufsstand zunehmend mehr Zahnärztinnen vertreten sind, das VZB aber einen Unisextarif anbieten muss.

- *Ist das nicht unfair, dass die vorgenannten Mitglieder einen Ledigenzuschlag bekommen?*

Alle Mitglieder, die bei Eintritt in die Altersrente keinen Ehepartner oder Lebenspartner haben, bekommen den Ledigenzuschlag von 10 %. Die bisher von der Hinterbliebenenversorgung befreiten Mitglieder haben lediglich die Möglichkeit diesen Zustand dauerhaft zu wählen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass bisher die angestellten Mitglieder und die ab 1998 niedergelassenen Mitglieder zwar für die Hinterbliebenenversorgung gezahlt hatten, aber ohne Ehepartner keinerlei Leistungen daraus erwarten konnten. Da bietet die neue Satzung erheblich mehr Gerechtigkeit.

- *Wenn die Rentenanwartschaft aus zukünftigen Beiträgen nur sinkt, ist das doch ungerecht gegenüber der eingegangenen Planung des Mitgliedes!*

Die Verrentung der Beiträge entspricht den vorliegenden aktuellen Generationentafeln, also den neuesten Sterbetafeln, die für Heilberufler erstellt wurden. Die Anwartschaft aus den bis 2007 bereits entrichteten Beiträgen wird erhalten wie sie ist. Somit ist insbesondere bei älteren Mitgliedern, die langjährig eingezahlt haben, Vertrauensschutz gegeben. Für alle Mitglieder, egal ob jung oder alt gilt aber, dass die Beiträge ab 2008 im neuen System bezahlt und verrentet werden. Somit wird der Generationengerechtigkeit hier Genüge getan, da alle Mitglieder für zukünftige Beiträge gleich behandelt werden. Das Mitglied, das bisher mehr bekommen hätte bei gleicher Beitragszahlung, mag zwar nach alten Sterbetafeln eine korrekte Rente berechnet bekommen haben, nach den aktuellen Tafeln aber war eine Korrektur notwendig, was alle Mitglieder treffen muss, egal ob positiv oder negativ.

- *Mit der neuen Satzung wird der Rechnungszins von 4 % auf 3 Prozent gesenkt. Können Sie das erklären?*

Der Rechnungszins ist der Wert, der bei der Berechnung von Anwartschaften als zukünftig zu erzielender Zins eingerechnet wird. Sozusagen ist in der Berechnung schon eine Dynamik von z.B. 4 % enthalten. Bei den seit Jahren anhaltenden und auch weiterhin zu erwartenden niedrigen Zinsmärkten – solange die Notenbanken die Inflation einigermaßen im Griff haben – ist der Rechnungszins von 4 % nur schwer erreichbar, wenn entsprechend wenig Risiko in der Kapitalanlage eingegangen werden soll. Aus diesem Grunde wird der Rechnungszins für Beiträge die ab 2008 entrichtet werden, auf 3 % gesenkt.

- *Damit werden ab 2008 entrichtete Beiträge grundsätzlich schlechter bewertet als alte Beiträge?*

Nein, denn es ist in der Satzung in Verbindung mit dem technischen Geschäftsplan geregelt, dass die Beiträge, die ab 2008 entrichtet werden, aus dem Jahresergebnis jeweils erst ein Prozent (Vorzugs-)Dynamik bekommen und somit dann quasi mit 4 % verrentet werden, bevor alle Beiträge zusammen eine Dynamik bekommen.

- *Ändert sich was für Bestandsrentner?*

Nein, Rentner bekommen ihre Rente weiter wie bisher, da ändert sich nichts. Auch die alte Übergangsregelung zur hälftigen Dynamisierung bis zum Erreichen des fiktiv um 16 Prozent geminderten Betrages zzgl. voller Dynamik wurde übernommen, um hier keine Ungerechtigkeiten aufkommen zu lassen.

- *Es gab früher die Möglichkeit der Kapitalablösung anstelle einer Rentenzahlung. Ist das jetzt weggefallen?*

Diese Möglichkeit bestand wegen des Alterseinkünftegesetzes seit dem 01.01.2005 nur noch für Renten, die aus Beiträgen bis Dezember 2004 berechnet wurde. Für die Rentenanteile aus Beiträgen ab 2005 bestand die Möglichkeit nicht mehr. Diese Regelung der bisherigen Satzung

ist unverändert in die neue Satzung übernommen worden. Bevor ein solcher Antrag nach § 42 Abs. 3 der Satzung allerdings gestellt wird, sollte man sich die Sinnhaftigkeit unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange genau durchrechnen.

- *Was ist eigentlich aus der Beitragsrückgewähr an die Erben bei Versterben vor Beginn der Altersrente geworden?*

Ebenso wie die Kapitalablösung war dies bereits seit 2005 auf Beiträge begrenzt, die bis Dezember 2004 entrichtet wurden. Versichert war die Beitragsrückgewähr ausschließlich bei den Mitgliedern, die sich vor dem 01.01.2003 niedergelassen haben. Die Beitragsrückgewähr in der vorgenannten Form wurde in § 42 Abs. 5 unverändert übernommen.